

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden GZ: 2023-0.514.736

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Wien, am 07. Februar 2024

Stellungnahme zum Entwurf

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), erlaubt sich zu o. a. Entwurf im Namen der sieben Interessensvertretungen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2022/82, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie mit insgesamt rund 41.000 Berufsangehörigen Stellung zu nehmen.

MTD-Austria anerkennt die Aufwertung der Psychotherapie durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Akademisierung.

Gleichzeitig sind aus Sicht von MTD-Austria vergleichbare Ausbildungspfade zu Gesundheitsberufen, die hochschulisch ausgebildet werden, soweit inhaltlich angezeigt, anzustreben.

Der Entwurf enthält diesbezüglich bspw. keine Aussage, weshalb die Ausbildung zwar an öffentlichen Universitäten und an Privathochschulen erfolgen soll, nicht aber an Fachhochschulen. Eine externe Qualitätssicherung aus gesundheitsrechtlicher Sicht, wie diese für gesundheitswissenschaftliche Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen, unter anderem im Bereich der MTD-Berufe, geregelt und laufend erfolgreich umgesetzt wird, wäre auch für die Ausbildung zu Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zielführend.

Analog zur Ausbildung zu Psychotherapeut:innen ist eine weiterführende Ausbildung auf Masterebene im Rahmen öffentlich finanzierter Masterstudiengänge für eine adäquate Gesundheitsversorgung in bestimmten Fach- bzw. Versorgungsbereichen der MTD-Berufe unerlässlich.

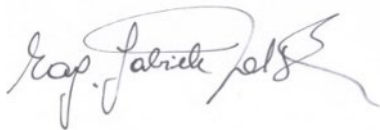
Für eine Durchlässigkeit sollte der Zugang zum Masterstudium der Psychotherapie als zweiten Ausbildungsabschnitt um Absolventinnen und Absolventen anderer Fachrichtungen einer anerkannten

inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erweitert werden (§ 10 Abs. 2 PthG 2024). So verfügen z.B. einige der MTD-Berufe über eine starke sozialwissenschaftliche Ausrichtung.

Weitere Regelungen, die sich für eine analoge Regelung für MTD-Berufe eignen, sind die Regelungen über Lehrpraxen (§ 15 PthG 2024) sowie über die Aufgaben und Zuständigkeiten von beruflichen Interessenvertretungen (§§ 56 und 57 PthG), einschließlich der Zuständigkeit für die Festlegung von Qualitätskriterien von psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildungen und ein entsprechendes Gütesiegel.

MTD-Austria ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria